Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück

Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/

Nr. 13/2025 Ausgabetag: 15.04.2025

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung der Stadt Rheda-Wiedenbrück zum Bürgerentscheid am 30.06.2025
2. Bekanntmachung der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Bürgerbefragung „Südring“

Bekanntmachung der Stadt Rheda-Wiedenbrück zum Bürgerentscheid am 30.06.2025

1. Abstimmungstag und Abstimmungszeit

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 31.03.2025 als Abstimmungstag des Bürgerentscheides über die Errichtung und den Betrieb einer Zentralen Unterbringungseinrichtung Montag, den 30.06.2025, festgelegt.

Die Stimmabgabe ist ausschließlich per Brief möglich.

2. Abstimmungsfrage

Die zur Abstimmung stehende Frage lautet:

„Soll der Ratsbeschluss vom 02.12.2024 zur Befürwortung der Errichtung und des Betriebs einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) durch die Bezirksregierung Detmold auf dem städtischen Grundstück „Im Mersch“ aufgehoben werden?“

Diese Frage kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

3. Stimmbezirk

Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

4. Abstimmberechtigung

Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides zu den Kommunalwahlen wahlberechtigt ist.

Das Abstimmungsrecht hat demnach, wer am Abstimmungstag deutsch im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung in Rheda-Wiedenbrück seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.

Ausgeschlossen von der Abstimmung ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.

5. Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis

Das Abstimmungsverzeichnis wird in der Zeit vom 10.06.2025 bis zum 14.06.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Zimmer E34 bis E36, für Abstimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Abstimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Daten von anderen

im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmberechtigten für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird in elektronischer Form vorgehalten.

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch erheben. Der Einspruch muss schriftlich eingehen oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Wahlamt während der allgemeinen Öffnungszeiten erhoben werden.

6. Verfahrensablauf

Die Abstimmung findet ausschließlich per Brief statt.

Abstimmberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 09.06.2025 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss fristgerecht Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Stimmrecht nicht ausüben zu können.

Zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung werden folgende Unterlagen versandt:

- ein Stimmschein mit Versicherung an Eides statt (auf der Rückseite des Benachrichtigungsschreibens für die Abstimmung)
- ein amtlicher Stimmzettel,
- ein amtlicher Stimmumschlag in der Farbe Hellgrau,
- ein amtlicher Stimmbriefumschlag in der Farbe Rot.

Jede*r Abstimmberechtigte hat eine Stimme.

Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass die abstimmende Person durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.

Jede*r Abstimmberechtigte kann das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstraße bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Berechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Berechtigten selbst getroffenen und geäußerten Entscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Berechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Jede*r Abstimmende hat dem Bürgermeister im verschlossenen Stimmbriefumschlag

- den unterschriebenen Stimmschein und
- im verschlossenen Stimmumschlag den Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheides (30.06.2025) bis 12:00 Uhr bei ihm eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus Rheda, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück abgegeben werden.

7. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

Der Briefabstimmungsvorstand tritt zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am Tag des Bürgerentscheides (30.06.2025) um 9:00 Uhr im Rathaus Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, zusammen.

Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich.

8. Weitere Informationen zum Bürgerentscheid

Weitere Informationen zum Bürgerentscheid können auf der Homepage www.rheda-wiedenbrueck.de abgerufen werden.

Rheda-Wiedenbrück, den 10.04.2025

Christoph Krahn
Erster Beigeordneter als stellvertretender Abstimmungsleiter

Bekanntmachung der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Bürgerbefragung „Südring“

1. Befragungszeitraum

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 31.03.2025 beschlossen, eine Bürgerbefragung zum Südring durchzuführen. Die Dauer der Befragung beträgt vier Wochen und erstreckt sich über den Zeitraum vom 03.06.2025 bis zum 30.06.2025.

2. Gegenstand der Befragung

Die zur Abstimmung stehende Frage lautet:

„Sind Sie grundsätzlich dafür, dass der Neubau des Ringschlusses Südring in Rheda-Wiedenbrück (zwischen der Kreuzung K 1, Lippstädter Straße und der K 9, Rietberger Straße) weiterverfolgt wird?“

Diese Frage kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

3. Berechtigung zur Teilnahme an der Befragung

Zur Teilnahme an der Befragung sind alle Bürger*innen i. S. d. § 21 Abs. 2 GO NRW berechtigt. Die §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes NRW gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wahltages der Tag des Beginns der Befragungsfrist tritt.

Berechtigt ist demnach, wer bei Befragungsbeginn deutsch im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Befragung (18.05.2025) in Rheda-Wiedenbrück seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Befragungsgebietes hat.

Ausgeschlossen von der Befragung ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück führt in automatisierter Form ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Bürger*innen nach Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift. In das Verzeichnis werden von Amts wegen alle Personen eingetragen, bei denen am 16. Tage vor Beginn der Befragung (18.05.2025) feststeht, dass sie kommunalwahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Das Verzeichnis wird vom 18.05.2025 bis zum 24.05.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Zimmer E 35, zur Einsichtnahme bereitgehalten. Berechtigte können während dieser Frist die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Verzeichnis eingetragenen Daten prüfen.

Wer das Verzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 18.05.2025 bis zum 24.05.2025 bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13 Einspruch erheben. Der Einspruch muss schriftlich eingehen oder zur Niederschrift beim Wahlamt während der allgemeinen Öffnungszeiten erhoben werden.

An der Befragung teilnehmen kann nur, wer in das Verzeichnis eingetragen ist.

4. Verfahrensablauf

Die Befragung findet ausschließlich per Brief statt.

Deshalb werden allen Bürger*innen die amtlichen Vordrucke nebst einem amtlichen Rücksendeumschlag direkt postalisch übersandt.

Dieser Postsendung ist ferner ein Informationsheft beigefügt, in dem das Verfahren der Befragung beschrieben wird und Stellungnahmen jeder Ratsfraktion sowie des Bürgermeisters zur gestellten Sachfrage enthalten sind.

Der Versand der Befragungsunterlagen beginnt am 8. Tag vor Befragungsbeginn bzw. am darauffolgenden Werktag. Die Portokosten trägt auch für die Rücksendung die Stadt Rheda-Wiedenbrück.

Die Befragung ist auf dem amtlichen Vordruck persönlich durch zweifelsfreie Kennzeichnung mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten.

Da der Stadtrat beschlossen hat, dass das Befragungsergebnis für jeden Ortsteil einzeln zu ermitteln ist, erhalten die Ortsteile Rheda, Wiedenbrück, Batenhorst, Lintel und St. Vit jeweils unterschiedlich farbige amtliche Vordrucke.

Jede*r Berechtigte kann das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstraße bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Berechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Berechtigten selbst getroffenen und geäußerten Entscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Berechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Rücksendeumschlag mit dem gekennzeichneten Vordruck muss spätestens am 30.06.2025, 16 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück eingegangen sein.

Die Ermittlung des Ergebnisses erfolgt am 01.07.2025 durch öffentliche Auszählung der Antworten im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

8. Weitere Informationen zum Bürgerbefragung

Der Inhalt des jedem Berechtigten mit den Befragungsunterlagen zu übersendenden Informationsheftes ist auf der Homepage www.rheda-wiedenbrueck.de abrufbar.

Rheda-Wiedenbrück, den 08.04.2025

Theo Mettenborg
Bürgermeister als Befragungsleiter